

9./XII. 1917

75

Die Nachtarbeit im Bäckergewerbe. Untlich wird gemeldet: Im Mai d. J. trat eine Verordnung in Wirksamkeit, die alle Arbeiten und Verrichtungen zur Vereitung von Brot oder sonstigen Backwaren in Bäckereien und Zuckerbäckereien in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh untersagt. Jedoch ermächtigte der § 5 dieser Verordnung das Amt für Volksernährung, dieses Verbot für einzelne Orte und Betriebe außer Kraft zu setzen, wenn es sich um einen dringenden militärischen Bedarf oder um ausreichende Brotversorgung der Bevölkerung handelt. Derartige Ermächtigungen erteilte das Amt einigen wenigen Betrieben unter der Bedingung, daß ein dreimaliger Schichtwechsel innerhalb vierundzwanzig Stunden in diesen Betrieben eingeführt wurde, da gerade die größeren Betriebe sich außerstande erklärten, unter den dermaligen außerordentlichen Verhältnissen bei beschränkter Arbeitszeit die gesamte, zur Deckung des Bedarfes erforderliche Brotmenge herzustellen. Gegen diese bewilligten Ausnahmen wurden jedoch von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben, so daß das

Amt für Volksernährung nach Anhörung von Vertretern der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt der fabriks- und der handwerksmäßigen Bäckereibetriebe sowie der Arbeiterschaft ein besonderes Comité damit beauftragte, in jedem einzelnen Fall einer Bewilligung der Nachtarbeit sein Gutachten darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme gegeben sind. Das Comité besteht aus je zwei Vertretern der Großbetriebe und je einem Vertreter der Kleinbetriebe Wiens und Böhmens sowie aus je einem Vertreter der Arbeiterschaft Wiens, der Alpen- und der Sudetenländer. In der ersten Sitzung dieses Comité's wurden die Verhältnisse in den Wiener und in den böhmischen Großbetrieben eingehend erörtert und die Ausnahmsbewilligungen im Sinne eines Gutachtens des Comité's mit 1. Februar 1918 befristet. Mitte Jänner wird sich das Comité neuerlich mit den Wiener und mit den böhmischen Verhältnissen befassen und jene Maßnahmen erörtern, die zu treffen sind, falls die Fabriken mit 1. Februar noch nicht in der Lage sein sollten, ihre Leistungsfähigkeit bei Einhaltung des Nachtarbeitsverbots auf der bisherigen Höhe zu erhalten.